

Antrag

der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Torsten Herbst, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Katja Suding, Gerald Ullrich, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

Mehr Rechte für Versicherungsnehmer – Wechselmodell für Run-Off-Verträge

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Die Niedrig- und Negativzinsphase hat zunehmend Auswirkungen auf die private Altersvorsorge in Deutschland. Durch das Missverhältnis zwischen Garantiezins und Realzins betreiben immer mehr Versicherungsgesellschaften kein Neugeschäft mehr und sind gerade im Bereich der Lebensversicherungen dazu übergegangen Altbestände an spezialisierte Abwicklungsplattformen, so genannte Run-Off-Plattformen, zu übertragen.

Es gibt bisher sieben Lebensversicherungen, die ihre Bestände auf eine Run-Off Plattform oder auf einen anderen Lebensversicherer übertragen, also einen sogenannten externen Run-Off vollzogen haben (vgl. Drucksache 19/17953). Bei der Übertragung werden allerdings teils mehrere Millionen Altverträge auf einmal auf die neuen Versicherer transferiert. Die Run-Off Plattformen verwalten daher nach Angaben der Bundesregierung bereits Bestände mit einer Versicherungssumme von etwa 263 Mrd. Euro (vgl. Drucksache 19/14645).

Die Übertragung von Verträgen auf einen anderen Versicherer (einschließlich einer Run-Off-Plattform) bedarf bereits heute der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht. Diese kann den externen Run-Off unter anderem dann ablehnen, wenn Zweifel bestehen, dass der Erwerber zuverlässig ist oder, dass der Lebensversicherer nach der Übertragung weiterhin den formalen Aufsichtsanforderungen genügen kann. Trotzdem haben die Verbraucher ihre Lebensversicherungen in dem Vertrauen auf den Fortbestand der ursprünglich gewählten Versicherungsgesellschaft geschlossen, welches gegenüber den Run-Off Plattformen nicht besteht. Zusätzlich fällt durch das fehlende Neugeschäft der Reputations- und Wettbewerbsdruck weg, wodurch bei den Verbrauchern die begründete Sorge entsteht, dass ihre Verträge zum Beispiel im Bereich Service oder sonstigen von der

Versicherungsaufsicht nicht berücksichtigten Leistungen schlechter bedient werden.

Die niedrigen Zinsen werden in Zukunft weitere Versicherungsgesellschaft in den Run-Off treiben. Entsprechend ist es geboten den Versicherten schnellstmöglich mehr Rechte für diesen Fall zuzugestehen. Die Bundesregierung hat allerdings bisher angegeben keine entsprechenden Gesetzesänderungen anzustreben (vgl. Drucksache 19/1514).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf einen Gesetzesentwurf einzubringen, welcher folgende Punkte berücksichtigt:

1. Außerordentliches Wechselrecht beim Run-Off

Verbraucher sollen zukünftig die Möglichkeit bekommen von einem außerordentlichen Wechselrecht Gebrauch zu machen, wenn Ihre Verträge an eine Run-Off Plattform oder einen anderen Versicherer verkauft werden. Dieses Wechselrecht soll unabhängig davon gelten, ob es sich bei dem Run-Off um eine reine Bestandübertragung oder um einen Inhaberwechsels des gesamten Unternehmen handelt. Der neue Versicherer für den sich der Verbraucher entscheidet übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten aus dem alten Vertrag.

Versicherungsverträge, die ansonsten nur durch Kündigung beendet werden könnten, werden so leichter fortgesetzt. Zusätzlich entsteht wieder ein Wettbewerb zwischen den Run-Off-Plattformen untereinander und mit anderen Versicherern, die die Verträge aufnehmen wollen, was den Verbrauchern unter anderem ein höheres Maß an Service und anderen Leistungen sichert.

2. Sonderkündigungsrecht für Run-Off-Verträge

Zusätzlich soll künftig die Möglichkeit bestehen, dass der Versicherte die Lebensversicherung bei einem Run-Off außerordentlich kündigen kann. In dem Fall wird der Run-Off-Übertragungswert ausgekehrt.

Berlin, den 25. Mai 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.